



An die  
Durchgangsärzte,  
Chefärzte der am stationären  
berufsgenossenschaftlichen  
Verletzungsartenverfahren beteiligten  
Krankenhäuser (unfallchirurg., chirurg.,  
neurochirurg., kinderchirurg. und orthopädischen  
Abteilungen),  
Verwaltungsdirektoren der beteiligten  
Krankenhäuser

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: Sk/tg  
Ansprechpartner: Frau Kreuzer  
Telefon: 030 / 85 105 - 5220  
Fax: 030 / 85 105 - 5225  
E-Mail: lv-nordost@dguv.de  
  
Datum: 31. Mai 2011

## Rundschreiben D 9/2011

### Kostenbeteiligung für Kombiimpfungen nach Arbeitsunfällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) sollen alle Erwachsenen bei der nächsten Tetanusimpfung mit einem Kombiimpfstoff (Tetanus/Diphtherie/Keuchhusten) geimpft werden, soweit kein ausreichender Schutz gegen Diphtherie und/oder Keuchhusten besteht. Das gilt grundsätzlich auch für Impfungen nach Arbeitsunfällen. Die Unfallversicherungsträger sind jedoch nur für den Anteil der Tetanusimpfung zuständig. In der Praxis führt das zu Schwierigkeiten, da der Arzt die Mehrkosten für den Kombiimpfstoff nicht mit der Krankenkasse abrechnen kann. Daher wird nach Unfällen – entgegen der STIKO-Empfehlung – häufig nur der Monoimpfstoff gegen Tetanus verabreicht. Seit geraumer Zeit verhandelt die DGUV mit den Verbänden der Krankenkassen über Möglichkeiten der Kostenaufteilung für die Kombiimpfungen. Es wurde vorgeschlagen, dass die Ärzte die Kombiimpfungen auch nach Arbeitsunfällen grundsätzlich mit dem jeweiligen Krankenversicherungsträger abrechnen und die Unfallversicherungsträger hierfür einen jährlichen pauschalen Ausgleich an die Krankenkassen zahlen. Bisher haben die Krankenkassen jedoch jegliche Kostenbeteiligung an der Kombiimpfung nach einem Arbeitsunfall abgelehnt. Seitens des GKV-Spitzenverbandes wird die Auffassung vertreten, dass ein Arzt nicht gegen die STIKO-Empfehlung verstößt, wenn er nach einem (Arbeits-)Unfall nur eine Tetanus-Monoimpfung durchführt und den Patienten anschließend zur Klärung seines Impfstatus und ggf. zur Nachimpfung gegen Diphtherie und Keuchhusten an den Hausarzt überweist.

Die ständige Impfkommission (STIKO) hat zwischenzeitlich in einer Stellungnahme vom 23.02.2011 bestätigt, dass sie die vom GKV-Spitzenverband vorgeschlagene Verfahrensweise aus medizinischer Sicht für unbedenklich hält. Die STIKO betont allerdings unter Hinweis auf den unzureichenden Impfschutz von Erwachsenen gegen Keuchhusten, dass dieses Vor-

Seite 1 von 2

gehen nicht im Einklang mit der von der STIKO beabsichtigten Erreichung einer möglichen optimalen Immunität in der deutschen Bevölkerung stehe.

Es besteht somit keine Verpflichtung für die Übernahme der Mehrkosten für den Kombiimpfstoff durch die UV-Träger. Ein Arzt kann einen Unfallverletzten bei Bedarf zunächst nur gegen Tetanus impfen und ihn dann zur weiteren Klärung seines Impfstatus und ggf. zur Nachimpfung gegen Diphtherie und Keuchhusten an den Hausarzt überweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kreutzer  
Geschäftsstellenleiterin